

Ausfällhilfe zu Energievertrag und Vereinsmitgliedschaft

Liebes Mitglied der Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business ,

nachfolgend finden Sie gesammelt die Dokumente für die Teilnahme an der Bürgerenergiegemeinschaft. Wir ersuchen Sie die notwendigen **2 Unterschriften** zu leisten:

1. Energievertrag samt Anlagen A, B und C
Unterschrift Seite 8
2. Antrag auf Mitgliedschaft zum Verein
Unterschrift Seite 1

Im Anschluss bitten wir Sie alles an office@beg-business.at zu retournieren.

Vielen Dank,
Ihre Bürgerenergiegemeinschaft

Energievertrag

zwischen	{{vertragspartner}} , identifiziert durch {{identifikationstyp}} {{identifikation}}, Rechtsform {{rechtsform}}, mit Anschrift {{strasse}}, {{zusatz}}, {{postleitzahl}} {{ort}}, (" Mitglied ");
und	Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business, einem Verein nach österreichischem Recht, eingetragen im Vereinsregister zu ZVR-Zahl [1856406241], mit Sitz in Feldkirchen bei Graz und der Geschäftsanschrift Johann-Amtmann-Weg 12, 8073 Feldkirchen bei Graz , als Bürgerenergiegemeinschaft gemäß §§ 16b ff EIWOG 2010 (" BEG ", gemeinsam mit dem Mitglied die " Parteien ", einzeln jeweils eine " Partei ");
unter Beitritt zu Punkt 5.1 durch	die Artz Energie Service GmbH , FN 631728m, Johann-Amtmann-Weg 12, 8073 Feldkirchen, Österreich („ Artz "), sowie ihrer Subauftragnehmerin die So-Strom GmbH , FN 576087m, Am Langedelwehr 30/25, 8010 Graz („ So-Strom "), wozu sich beide Parteien hiermit ausdrücklich und unwiderruflich einverstanden erklären.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
1. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendbarkeit	3
2. Einspeiser	3
3. Bezieher	4
4. Mitwirkungspflichten des Mitglieds	5
5. BEG und Abrechnung	5
6. Laufzeit und Beendigung	6
7. Förderprojekte und Zustimmung zur Datennutzung	7
8. Schlussbestimmungen	7
Anlagenverzeichnis	8
Anlage A Stammdatenblatt	
Anlage B Liste Erzeugungs- und -verbrauchsanlagen	
Anlage C Tarifblatt	
Unterschriften	8

Präambel

- A. Die BEG verfügt über elektrische Energie, die von ihren Mitgliedern als Einspeiser bereitgestellt wird und/oder aus eigenen Erzeugungsanlagen stammt. Die BEG ist berechtigt, diese verfügbare Energie zu verbrauchen, speichern oder verkaufen. Die Zählpunkte (Netzzugänge) des Mitgliedes befinden sich im öffentlichen Netz der Netzbetreiber gemäß der Angaben in der Liste der Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen in **Anlage B**.
- B. Das Mitglied beabsichtigt als Einspeiser der BEG elektrische Energie bereitzustellen und/oder von der BEG elektrische Energie als Bezieher zu beziehen. Die für diesen Vertrag relevanten und für die Abwicklung notwendigen Informationen sind im Stammdatenblatt in **Anlage A** enthalten.
- C. Die Parteien beabsichtigen somit nun die Abgabe und den Bezug von Energie gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags zu regeln.

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen zur Anwendbarkeit

1.1 Anwendbare Bestimmungen für Einspeiser

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages (inklusive des Punktes 2) gelten als vereinbart, unabhängig davon, ob das Mitglied zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Einspeiser ist und der BEG Energie bereitstellt. Punkt 2 dieses Vertrages findet jedoch nur und jedenfalls dann Anwendung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrags vom Mitglied Energie an die BEG geliefert wird.

1.2 Anwendbare Bestimmungen für Bezieher

Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages (inklusive des Punktes 3) gelten als vereinbart, unabhängig davon, ob das Mitglied im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses elektrische Energie als Bezieher von der BEG bezieht. Punkt 3 dieses Vertrages findet jedoch nur und jedenfalls dann Anwendung, wenn während der Laufzeit dieses Vertrags vom Mitglied elektrische Energie als Bezieher von der BEG bezogen wird.

2. Einspeiser

2.1 Abgabe elektrischer Energie

Das Mitglied ist Eigentümer der in der **Anlage B** aufgelisteten Energieerzeugungsanlagen ("**EEA**") und sichert hiermit zu, dass es weder von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler iSd EIWOG 2010 kontrolliert wird ("**Einspeiser**").

2.1.1 Das Mitglied ist als Einspeiser Mitglied der BEG und stellt der BEG von den EEA produzierte elektrische Energie gegen Zahlung eines Entgelts gemäß Punkt 2.2 bereit. Die Bereitstellung von elektrischer Energie durch das Mitglied an die BEG, welche auf andere Weise als durch die in Anlage B aufgelisteten Energieerzeugungsanlagen produziert wurde, bedarf der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Zustimmung der BEG.

2.1.2 Das Mitglied verpflichtet sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf eigene Rechnung zu folgenden Leistungen gegenüber der BEG:

- (a) Betrieb, Erhaltung, Wartung und Versicherung der EEA;
- (b) Aufrechterhaltung seines Zugangs zum Stromnetz (des Netzzugangspunktes, sofern dieser nicht im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt auf die BEG übertragen wird) sowie
- (c) Abgabe der vom Mitglied erzeugten elektrischen Energie an die BEG, sofern und soweit diese nicht im Rahmen des Eigenverbrauchs vom Mitglied genutzt wird.

2.1.3 Die Zuordnung der zur Verfügung gestellten elektrischen Energie findet sinngemäß nach dem dynamischen Modell laut § 16e Abs 3 EIWOG 2010 statt; dh für jede Viertelstunde erfolgt die Zuordnung der Energiemengen im Verhältnis der gemessenen Energiemengen der erzeugten Energie sämtlicher Mitglieder der BEG. Eine sich bei der BEG gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird – soweit rechtlich zulässig – dem/den Erzeugungszählpunkt(en) und somit dem Erzeuger zugeordnet; dem Erzeuger stehen die Entgelte aus der Vermarktung zu.

2.1.4 Für Zwecke der energierechtlichen, zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung der erzeugten elektrischen Energie im Zusammenhang mit der BEG gemäß diesem Punkt 2.1 erklären sich die Parteien zur rechnerischen Zuordnung bzw zum Bezug eines dynamischen Anteiles der von den EEA sämtlicher Mitglieder erzeugten elektrischen Energie einverstanden. Darüber hinaus stimmen die Parteien der sinngemäßen Anwendung von § 16e Abs 3 EIWOG 2010 durch den Netzbetreiber zur Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Daten zu.

2.1.5 Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass der Netzbetreiber die gelieferte Energie des teilnehmenden Mitglieds mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die BEG von sämtlichen Mitgliedern der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der EEA und zum Bezug sämtlicher Mitglieder der BEG bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der BEG an das jeweilige Mitglied im Innenverhältnis. Die BEG ist dabei berechtigt, die durch den Netzbetreiber durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung des Vertrags zu übernehmen.

2.2 Entgelt

Die BEG legt das in Hinblick auf die Abgabe der elektrischen Energie vom Mitglied an die BEG, von der BEG pro Kilowattstunde Energie zu bezahlende Entgelt grundsätzlich jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr gemäß den Statuten der BEG fest. Das aktuell geltende **Tarifblatt** ist diesem Vertrag als **Anlage C** angeschlossen ("**Einspeisetarif**"). Sofern der Einspeisetarif auf Basis einer Formel (und nicht durch Festsetzung eines fixen absoluten Betrags) ermittelt wird, ist diese Formel in **Anlage C** angeführt und es ändert sich der Einspeisetarif in den im Tarifblatt angegebenen Zeiträumen.

- 2.2.1 Darüber hinaus ist die BEG bis zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Quartals eines Kalenderjahres (i.e. bis zum Ablauf der Monate Februar, Mai, August, November) jeweils dazu berechtigt, den Einspeisetarif mit Wirkung zum Beginn des jeweils darauffolgenden Quartals durch Beschluss abzuändern und wird das Mitglied davon schriftlich binnen 14 Kalendertagen ab der Beschlussfassung der Tarifänderung verständigen.
- 2.2.2 Im Falle einer **Reduktion** des Einspeisetarifs auf Basis des Punktes 2.2.1 ist das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab schriftlicher Verständigung gemäß Punkt 2.2.1 berechtigt, diesen Vertrag (in seiner Gesamtheit) mit Wirkung zum Ablauf jenes Quartals zu kündigen, in welchem die Tarifänderung beschlossen wurde. Klarstellend wird festgehalten, dass sich eine Änderung des sich aus der (gleichbleibenden) Formel gemäß dem Tarifblatt ergebenden Einspeisetarifs keinesfalls als Reduktion gilt, sofern und solange die zugrundeliegende Formel unverändert bleibt.

2.3 Gewährleistung

- 2.3.1 Das Mitglied leistet hiermit ausdrücklich Gewähr für die faktische Aufrechterhaltung des Netzzugangspunktes (sofern dieser nicht im Rahmen der Betriebs- und Verfügungsgewalt auf die BEG übertragen wird); diese Verpflichtung umfasst insbesondere, dass sich die EEA in gebrauchsfähigem Zustand befinden und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der EEA sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Netz notwendig sind.
- 2.3.2 Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der EEA trifft – soweit rechtlich zulässig – ausschließlich das Mitglied. Das Mitglied haftet jedoch ausdrücklich nicht dafür, eine bestimmte Mindestenergiemenge zu liefern.

2.4 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Mitglied ist berechtigt, diesen Vertrag aus den folgenden wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche (einschließlich per E-Mail) Kündigung zu beenden:

- BEG kommt der Zahlungsverpflichtung hinsichtlich des Einspeisetarifs trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht im vollen Umfang nach;
- BEG verstößt gegen sonstige durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtungen; sowie
- EEA geht unter oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit der EEA – diese kann nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur nach Berücksichtigung der Versicherungsentschädigung mehr als 20 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

Darüber hinaus gilt das Kündigungsrecht gemäß Punkt 2.2.2 als außerordentliches Kündigungsrecht, welches jedoch ausschließlich binnen der in Punkt 2.2.2 genannten Frist ausgeübt werden kann.

2.5 Gutschriftsverfahren

- 2.5.1 Zur Abrechnung des Entgelts für die Abgabe der elektrischen Energie vom Mitglied an die BEG ermächtigt das Mitglied die BEG zur Ausstellung von Gutschriftsbelegen und erklärt sich mit dieser Vorgangsweise ausdrücklich einverstanden. Weiters erklärt sich das Mitglied hiermit ausdrücklich mit einer elektronischen Rechnungslegung (Ausstellung von Gutschriftsbelegen in elektronischer Form) durch die BEG einverstanden und wird der BEG sämtliche dafür erforderlichen Informationen übermitteln.

Die für die Erstellung des Gutschriftsbelegs erforderlichen Daten des Mitglieds wurden in **Anlage A** vollständig zur Verfügung gestellt.

Sofern das Mitglied als Einspeiser tätig ist und es zur Ausstellung eines Gutschriftsbelegs gemäß Punkt 2.5.1 kommt, ist die BEG zur Zahlung des im Gutschriftsbeleg ausgewiesenen Entgelts binnen eines Monats ab Erhalt der Abrechnung gemäß Punkt 5.1.1 auf das in **Anlage A** genannte Bankkonto des Mitglieds verpflichtet.

- 2.5.2 Das Mitglied verpflichtet sich, bei den bekanntgegebenen Informationen – vor allem bei umsatzsteuerrechtlich relevanten Informationen – höchste Sorgfalt walten zu lassen und geänderte Verhältnisse unverzüglich bekanntgeben. Sollten der BEG aufgrund von unrichtigen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen Nachteile entstehen, so hat das Mitglied die BEG schad- und klaglos zu halten.

3. Bezieher

3.1 Bezug elektrischer Energie

- 3.1.1 Das Mitglied verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der in **Anlage B** genannten Zählpunktnummer und ist gegenüber der BEG zum Bezug von elektrischer Energie gegen Bezahlung eines Entgelts auf Basis des Bezugstarifs gemäß Punkt 3.2.1 berechtigt. Sofern im Tarifblatt (**Anlage C**) eine Kautionsvereinbarung vereinbart wurde, gilt der vollständige Erlag dieser Kautionsvereinbarung als aufschiebende Bedingung für den Bezug elektrischer Energie.
- 3.1.2 Hinsichtlich der über das öffentliche Netz bezogenen elektrischen Energie des Mitglieds, verpflichtet sich das Mitglied, eigenständige Vereinbarungen mit dem jeweiligen Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich
- des Anschlusses an das öffentliche Netz;
 - des Netzzuganges; und
 - der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
- 3.1.3 Die Zuordnung der der BEG zur Verfügung stehenden elektrischen Energie findet nach dem dynamischen Modell laut § 16e Abs 3 EIWOG 2010 statt; dh für jede Viertelstunde erfolgt die Zuordnung der Energiemengen im Verhältnis des gemessenen Energieverbrauchs der Bezieher.

3.1.4 Für Zwecke der energierechtlichen, zuordnungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Bezugs elektrischer Energie im Zusammenhang mit der BEG gemäß diesem Punkt 3.1 erklären sich die Parteien zur rechnerischen Zuordnung eines dynamischen Anteiles der elektrischen Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen sämtlicher Mitglieder der BEG einverstanden. Darüber hinaus stimmen die Parteien der Anwendung von § 16e Abs 3 EIWOG 2010 durch den Netzbetreiber zur Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Daten gemäß Punkt 3.1.3 zu.

3.1.5 Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Mitglieds mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die BEG und sämtlichen Mitgliedern der BEG zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug sämtlicher Mitglieder der BEG bilden die Grundlage für die Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der BEG an das jeweilige Mitglied im Innenverhältnis. Die BEG ist dabei berechtigt, die durch den Netzbetreiber durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

3.2 Entgelt

Die BEG legt das in Hinblick auf den Bezug elektrischer Energie von der BEG, vom Mitglied pro Kilowattstunde Energie zu bezahlende Entgelt, grundsätzlich jeweils im Jänner eines jeden Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr gemäß den Statuten der BEG fest. Das aktuell geltende Tarifblatt ist diesem Vertrag als **Anlage C** angeschlossenen ("**Bezugstarif**"). Sofern der Bezugstarif auf Basis einer Formel (und nicht durch Festsetzung eines fixen absoluten Betrags) ermittelt wird, ist diese Formel in **Anlage C** angeführt und ändert sich der Bezugstarif in den im Tarifblatt angegebenen Zeiträumen.

3.2.1 Das Mitglied verpflichtet sich weiters vor dem erstmaligen Bezug von elektrischer Energie von der BEG die im Tarifblatt festgelegte Kautionsvollständig auf das Konto der BEG zur Überweisung zu bringen.

3.2.2 Darüber hinaus ist die BEG bis zum Ablauf des zweiten Monats eines jeden Quartals eines Kalenderjahres (i.e. bis zum Ablauf der Monate Februar, Mai, August, November) jeweils dazu berechtigt, den Bezugstarif mit Wirkung zum Beginn des jeweils darauffolgenden Quartals abzuändern und wird das Mitglied schriftlich binnen 14 Kalendertagen ab der Beschlussfassung der Tarifänderung verständigen.

3.2.3 Im Falle einer Erhöhung des Bezugstarifs ist das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab schriftlicher Verständigung gemäß Punkt 3.2.2 berechtigt, diesen Vertrag (in seiner Gesamtheit) mit Wirkung zum Ablauf jenes Quartals zu kündigen, in welchem die Erhöhung des Bezugstarifs beschlossen wurde. Klarstellend wird festgehalten, dass sich eine Änderung des sich aus der (gleichbleibenden) Formel gemäß dem Tarifblatt ergebenden Bezugstarifs keinesfalls als Erhöhung gilt, sofern und solange die zugrundeliegende Formel unverändert bleibt.

3.2.4 Bei Zahlungsverzug werden pauschale Mahnspesen in Höhe von EUR 25 für jede Mahnung sowie Verzugszinsen in gesetzlich festgelegter Höhe verrechnet.

3.2.5 Das Mitglied stimmt hiermit der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu. Dies umfasst auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieses Vertrags wie auch der Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten.

3.3 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Mitglied ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche (einschließlich per E-Mail) Kündigung zu beenden, sofern BEG gegen durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtungen verstößt.

Darüber hinaus gilt das Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.2.3 als außerordentliches Kündigungsrecht, welches jedoch ausschließlich binnen der in Punkt 3.2.3 genannten Frist ausgeübt werden kann.

3.4 Rechnungslegung

Die Rechnungen sind binnen 7 Tagen ohne Abzug fällig.

4. Mitwirkungspflichten des Mitglieds

Das Mitglied verpflichtet sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich:

- zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten abzuschließen;
- dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Erzeugungs- bzw Verbrauchsanlage zu gewähren; und
- alles zu unternehmen und alle erforderlichen Zustimmungen gegenüber der BEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung des Vertrags zu fördern.

5. BEG und Abrechnung

5.1 Abrechnung mit Arzt

5.1.1 Die Abrechnung der an die BEG gelieferten Energie erfolgt für die vom Vorstand festgelegten Zeiträume und grundsätzlich monatlich. Der Abrechnungszeitraum ist im Anhang C angegeben. Der Vorstand ist berechtigt, die Abrechnungszeiträume zu verlängern, wobei eine Abrechnung jedenfalls halbjährlich stattzufinden hat. Die Abrechnung erfolgt spätestens zum Ablauf des auf das Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums zweiten Folgemonats (i.e. bei quartalsweiser Abrechnung: Ablauf der Monate Mai für Q1, August für Q2, November für Q3 und Februar für Q4). Die Zahlungen des von der BEG geschuldeten Betrags an das Mitglied erfolgen grundsätzlich im Wege des Gutschriftsverfahrens gemäß Punkt 2.5.

5.1.2 Zur Abwicklung des Abrechnungs-, Rechnungslegungs- und Zahlungsprozess hat die BEG Artz zu beauftragen und Artz wird ihrerseits die Subauftragnehmerin So-Strom subbeauftragt. Das Mitglied stimmt dieser Beauftragung ausdrücklich zu, wobei die Kosten der Beauftragung und die Verrechnung der Kosten ausschließlich von Artz zu Lasten der BEG erfolgt bzw diese die Kosten zur Gänze trägt. So-Strom ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, die vom Netzbetreiber durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der Verrechnung zu verwenden, wobei folgender Ablauf als vereinbart gilt:

- (a) Die Rechnungs- und Gutschriftsbelege werden von So-Strom per E-Mail binnen der im vorstehenden Punkt 5.1.1 genannten Fristen an die BEG und das Mitglied übermittelt;
- (b) Die BEG und das Mitglied können die Informationen überprüfen; wobei sofern bis zum sechsten Werktag nach dem Versenden des E-Mails gemäß Punkt 5.1.2(a) kein Einspruch der BEG bzw des Mitglieds erfolgt die Abrechnung als genehmigt gilt; und
- (c) Das Mitglied erhält Zugang zum So-Strom-Portal. In diesem sind unter anderem die eigenen Energiesummen und die Energiegesamtsumme der BEG pro Monat bis zu den 1/4-Stunden-Zuteilungen nachvollziehbar dargestellt.

5.2 Gewährleistung BEG

- 5.2.1 Die BEG leistet hiermit gegenüber dem Mitglied im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse ausdrücklich Gewähr und hält das Mitglied gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Verpflichtungen der BEG gemäß § 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.
- 5.2.2 Die BEG übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Quantität, Art und den Umfang der bereit gestellten elektrischen Energie, sodass diesbezüglich unter anderem sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegen die BEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen sind.
- 5.2.3 Die BEG ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Vereinbarungen mit dem Mitglied abzuschließen, um diesen Vertrag entsprechend umzusetzen. Das Mitglied erklärt sich hierzu ausdrücklich einverstanden. Dies gilt auch für den Abschluss einer allfällig aus regulatorischer Sicht erforderlichen gesonderten Nutzungsvereinbarung über die EEA.
- 5.2.4 Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren des Mitglieds.

5.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die BEG

Die BEG ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche (einschließlich per E-Mail) Kündigung zu beenden, wenn das Mitglied seinen in diesem Vertrag übernommenen Pflichten (insb. der Pflicht zur Zahlung geschuldeter Beträge (insb. gemäß Punkt 3.2) bzw der Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen gemäß Punkt 2.1) trotz schriftlicher Mahnung (einschließlich per E-Mail) und Setzung einer vierwöchigen Nachfrist nicht im vollen Umfang nachkommt.

5.4 Datenschutz

- 5.4.1 Die BEG ist verpflichtet, dem Mitglied, die der BEG in Erfüllung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, etc.) des Mitglieds, insbesondere das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

5.4.2 Dem Mitglied kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie – nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

5.4.3 Soweit von der BEG für den Betrieb ein Serviceunternehmen beigezogen wird, gelten für dieses die Rechte und Pflichten zum Datenschutz wie für die BEG.

6. Laufzeit und Beendigung

6.1 Unbestimmte Dauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Eine Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft des Mitglieds in der BEG.

6.2 Ordentliche Kündigung

Jede Partei ist jeweils berechtigt, diesen Vertrag jeweils per Quartalsende mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich (einschließlich per E-Mail) ordentlich zu kündigen.

6.3 Ex lege Auflösung des Vertrags

- 6.3.1 In den folgenden Fällen gilt dieser Vertrag als ex lege aufgelöst, ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes einer Partei bedarf – die Auflösung erfolgt mit sofortiger Wirkung, ohne dass einer Partei gegenüber der anderen etwaige Ansprüche zukommen:
- (a) Wegfall der gesetzlichen und/oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitglieds für eine Teilnahme an einer BEG;
 - (b) Nichtvorliegen von Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber, die zur Erfüllung oder Umsetzung dieses Vertrags erforderlich sind;
 - (c) Nichtvorliegen der erforderlichen Vereinbarungen zwischen der BEG und dem Netzbetreiber;
 - (d) Nichtvorliegen sonstiger Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer BEG zwischen dem Netzbetreiber und der BEG;
 - (e) Auflösung der Netzzugangsvereinbarung;
 - (f) Nichtvorliegen der erforderlichen Berechtigungen des Mitglieds zur Einspeisung der elektrischen Energie in das öffentliche Netz;
 - (g) Beendigung der Mitgliedschaft des Mitglieds bei der BEG, egal aus welchem Grund, wobei dieser Vertrag mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft endet;
 - (h) Auflösung der BEG; oder
 - (i) Nichterfüllung der gesetzlichen und/oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen der BEG.

6.3.2 Hinsichtlich des Eintritts der Umstände gemäß Punkt 6.3.1(e) bis (inklusive) 6.3.1(g) ist das Mitglied gegenüber der BEG zur unverzüglichen Information verpflichtet.

6.3.3 Hinsichtlich des Eintritts der Umstände gemäß Punkt 6.3.1(h) bis (inklusive) Punkt 6.3.1(i) ist die BEG gegenüber dem Mitglied zur unverzüglichen Information verpflichtet.

6.4 Darüber hinaus ist jede Partei bei Exekutionsführung in die EEA dazu berechtigt, diesen Vertrag zu kündigen.

7. Förderprojekt und Zustimmung zur Datennutzung

- 7.1 Die BEG behält sich das Recht vor und das Mitglied erteilt dazu bereits jetzt seine ausdrückliche Zustimmung, Förderungen für den laufenden Betrieb bzw die Errichtung der BEG zu beantragen.
- 7.2 Das Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die BEG im Zusammenhang mit einem etwaigen Förderantrag oder Förderprojekt personenbezogene Daten an die jeweilige Förderstelle weiterleitet, sofern die BEG hinsichtlich des Förderprojekts bzw des Förderantrags dazu verpflichtet ist um (i) den Förderantrag stellen zu können bzw (ii) im Rahmen des Förderprojekts dazu verpflichtet ist. Dazu zählen insbesondere Namen, Adressen, Email-Adresse, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Zählpunktnummern, Verbrauchsdaten, ggfs. Erzeugungsdaten sowie sämtliche Erhebungen im Rahmen von Fragebögen und Interviews mit dem Mitglied.
- 7.3 Das Mitglied stimmt darüber hinaus ausdrücklich zu, dass sich die BEG für die Abrechnung eines Dienstleisters bedient und diesem die für die Abrechnung gemäß Punkt 5.1 erforderlichen Daten übermittelt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 8.2 Dieser Vertrag (einschließlich der in diesem Vertrag genannten Anlagen) enthält die sämtlichen Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.
- 8.3 Alle in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolger der Parteien über und leisten die Parteien – bei sonstiger Schadenersatzverpflichtung – ausdrücklich Gewähr dafür, dass genannte Rechte und Pflichten schriftlich auf die Rechtsnachfolger überbunden werden.
- 8.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

- 8.5 Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Anwendbarkeit österreichischen Rechts mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und den österreichischen Verweisungsnormen.
- 8.6 Für alle Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über seine Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich für jenen Ort, an welchem die BEG ihren Sitz hat, zuständigen Gerichts vereinbart, sobald die vereinsinterne Schlichtungsstelle gemäß § 8 VerG zumindest 6 Monate mit der Streitigkeit befasst war.
- 8.7 Sofern aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG und deren Verhältnis zum Mitglied eine Anpassung des Vertrags erforderlich wird, verpflichten sich die Parteien hiermit ausdrücklich, diesen Vertrag unverzüglich an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.
- 8.8 Die Parteien erklären einvernehmlich, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht. Die Anfechtung dieses Vertrags aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere wegen laesio enormis, Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage, sowie dessen Nichtigerklärung aus gleichwertigen Gründen ist daher ausgeschlossen.
- 8.9 Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Rechtsberatung sowie Steuerberatung dieses Vertrags samt Anlagen selbst. Etwaige Steuern, Abgaben und Gebühren aus und in Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages werden ebenso von jeder Partei selbst getragen.

Anlagenverzeichnis

Anlage A Stammdatenblatt
Anlage B Liste Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen
Anlage C Tarifblatt

Unterschriften

{{vertragspartner}} als Einspeiser und/oder Bezieher

Ort, Datum:

Unterschrift:

Name:

Funktion:

Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business als Bürgerenergiegemeinschaft

Ort, Datum: Graz, 13.12.2024

Unterschrift:



Name: Manuel Artz

Funktion: Obmann

Unter Beitritt zum Punkt 5.1 durch
Artz Energie Service GmbH

Ort, Datum: Graz, 13.12.2024

Unterschrift:



Artz Energie Service GmbH
~~Handelsagentur für Energieerzeugungsleistungen~~
Johann-Ahrtmann-Weg 12
8073 Feldkirchen bei Graz
T: +43-681-108 77 947
E: office@artz-energie.at
W: artz-energie.at

Name: Manuel Artz

Funktion: Geschäftsführer

Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business

ZVR: 1856406241,

Johann-Amtmann-Weg 12, 8073 Feldkirchen bei Graz

Energievertrag

Anlage A: Stammdatenblatt

Informationen Gemeinschaftsmitglied

Mitglied

Mitglieds-Nr.:	{{mitgliedsnummer}}	
Firma / Rechtsform	{{vertragspartner}}	{{rechtsform}}
Identifikation	{{identifikationstyp}}	{{identifikation}}

Ansprechperson

Ansprache / Titel vorgestellt:	{{ansprache}}	{{titelvor}}
Vorname / Nachname:	{{vorname}}	{{nachname}}
Titel nachgestellt:	{{titelnach}}	
E-Mail / Tel-Nr.:	{{email}}	{{telefonnummer}}

Rechnungsadresse

Strasse Hausnr. / Zusatz:	{{strasse}}	{{zusatz}}
Postleitzahl / Ort:	{{postleitzahl}}	{{ort}}

Umsatzsteuerangaben betreffend Erzeugungsanlagen

UID-Nr.:	{{uid}}	
Steuersatz / Hinweistext:	{{steuersatz}}%	{{hinweistext}}

Bankverbindung für Gutschriftsverfahren:

Kontoinhaber:	{{kontoinhaber}}	
IBAN / BIC:	{{iban}}	{{bic}}

Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business

ZVR: 1856406241,

Johann-Amtmann-Weg 12, 8073 Feldkirchen bei Graz

Energievertrag

Anlage B: Liste Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen

Mitglied: {{vertragspartner}}

Mitgliedsnummer: {{mitgliedsnummer}}

Anlagenbezeichnung: {{bezeichnung}}

Richtung: Einspeiser

Zählpunktnummer: {{zaehlpunktnummer1}}

Netzbetreiber: {{netzbetreiber1}}

Anlagenadresse: {{strasse}}, {{zusatz}}, {{postleitzahl}} {{ort}}

Erzeugungstyp

{{erzeugertyp}}

Engpassleistung

{{engpassleistung}}kWp

Anlagenbezeichnung: {{bezeichnung}}

Richtung: Bezieher

Zählpunktnummer: {{zaehlpunktnummer2}}

Netzbetreiber: {{netzbetreiber2}}

Anlagenadresse: {{strasse}}, {{zusatz}}, {{postleitzahl}} {{ort}}

Anlage C zum Energievertrag

TARIFBLATT

Abkürzungen: EG ... Energiegemeinschaft | USt ... Umsatzsteuer | UStG ... Umsatzsteuergesetz

1. UMSATZSTEUER

Die EG ist ein umsatzsteuerpflichtiges Unternehmen nach dem UStG.

2. ENTGELT

2.1. Festlegung Entgelt

Der Vorstand der EG legt die Stromtarife (Energievertrag Pkt.2.2 bzw. 3.2) wie folgt fest.

Stromtarife für den Zeitraum:

1. Juli – 31. Dezember 2024

Formel

Entgelt
Cent / kWh

EINSPEISETARIF

7.50¹⁾ exkl. USt.

+ Verwaltungsservice

0.40²⁾ exkl. USt.

= BEZUGSTARIF NETTO

7.90 exkl. USt.

+ 20 % USt

1.58 USt.

= BEZUGSTARIF BRUTTO

9.48 inkl. USt.

2.2 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt **monatlich** (Energievertrag Pkt 5.1).

1) Einspeiser erhalten grundsätzlich den Tarif Netto (exkl. USt). Ausnahme für Fälle mit nicht abzuführender USt.

2) Verwaltungsservice umfasst insbesondere Marketing, Administration, So-Strom Portal für Monitoring, Visualisierung und Abrechnung, Bankspesen, Buchhaltung & Steuererklärungen für die Energiegemeinschaft.

Antrag auf Mitgliedschaft zum Verein:

Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business

ZVR: 1856406241,

Johann-Amtmann-Weg 12, 8073 Feldkirchen bei Graz

Mitgliedsdaten:

Name / Firmenname: {{vertragspartner}}

Straße: {{strasse}}

PLZ: {{postleitzahl}} Ort: {{ort}}

Telefon: {{telefonnummer}}

E-Mail Adresse: {{email}}

Mitgliedsbeitrag:

Die einmalige Einschreibgebühr beträgt € 100,00 .

Die Mitgliedschaft läuft unbefristet und kann unter Einhaltung der in den Statuten festgelegten Kündigungsfristen gelöst werden.

-----, -----
Datum, Ort

Unterschrift Mitglied

Bankverbindung
Konto lautet auf: Bürgerenergiegemeinschaft Steiermark Business
IBAN: AT49 3848 7000 0042 3830, BIC: RZSTAT2G487
UID-Nr.: ATU80863629